NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

**Kurzübersicht Aufenthaltspapiere**

Sie möchten Geflüchtete in Ihrem Unternehmen beschäftigen und haben eine Kandidatin oder einen Kandidaten für Ihre Stelle gefunden?

Dann ist der nächste Schritt für Sie sicherzustellen, dass die Beschäftigung gestattet ist. Dafür ist ein Blick auf die Aufenthaltspapiere von Geflüchteten wichtig.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen Überblick über die Aufenthaltspapiere und liefert knappe Antworten zu den Fragen: Welche Regularien für den Arbeitsmarktzugang gibt es? Wo finde ich sie auf den jeweiligen Aufenthaltspapieren? Und was hat es mit den Nebenbestimmungen auf sich?

*Stand: Dezember 2022*

**www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de**

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK
Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

# *Inhaltsverzeichnis:*


| | |
|---|---|
| Die Aufenthaltspapiere im Überblick: Was gilt wann? | *Seite 3* |
| Hinweis: Sorgfaltspflicht | |
| Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsmarktzugang | *Seite 4* |
| Ankunftsnachweis | *Seite 5* |
| Aufenthaltsgestattung | |
| Aufenthaltserlaubnis | *Seite 6* |
| Zusatzblatt | |
| Duldung | *Seite 7* |
| Niederlassungserlaubnis | |
| Fiktionsbescheinigung | *Seite 8* |

## *Bitte beachten Sie:*

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde werden im Einzelfall getroffen – wenden Sie sich bei Rückfragen an Ihre zuständige Behörde.

Eine Verzeichnis aller Ausländerbehörden finden Sie hier:
*https://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Auslaenderbehoerde.html*

# *Die Aufenthaltspapiere im Überblick: Was gilt wann?*

| *Wie ist der Stand im Asylverfahren?* | *Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?* | *Wo finde ich Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?* |
|---|---|---|
| *Ein Asylgesuch wurde gestellt und die erkennungsdienstliche Behandlung ist erfolgt.* | **Ankunftsnachweis** → *Seite 4* | Die Ausländerbehörden fügen einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang in die Aufenthalts-papiere ein.<br><br>Dieser Hinweis wird **Nebenbestimmung** genannt.<br><br>→ *Seite 3*<br><br>Bei elektronischen Aufenthaltstiteln im Chipkartenformat werden die Neben-bestimmungen z.T. auf einem **Zusatzblatt** aufgedruckt.<br><br>→ *Seite 7* |
| *Der persönliche Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde gestellt* → | **Aufenthaltsgestattung** → *Seite 4* | |
| *A: Das BAMF entscheidet positiv über den Asylantrag* → | **Aufenthaltserlaubnis** → *Seite 5* | |
| *B: Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag – die Abschiebung wird aber ausgesetzt.* → | **Duldung** → *Seite 5* | |
| *C: Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag.* → | *Ausreisepflicht, es werden keine Aufenthaltspapiere ausgestellt.* | |
| *Ein Antrag auf Niederlassungs-erlaubnis wurde gestellt und die Voraussetzungen für die Erteilung laut § 9 Aufenthaltsgesetz sind erfüllt.*<br>*(I.d.R. der 5-jährige Besitz einer Aufenthalts-erlaubnis, ausreichende Deutschkenntnisse sowie gesicherter Lebensunterhalt.)* → | **Niederlassungserlaubnis** → *Seite 6* | |

*Nicht alle Geflüchteten müssen ein Asylverfahren durchlaufen. Die §§ 22-24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ermöglichen es bestimmten Personengruppen, direkt eine **Aufenthaltserlaubnis** in Deutschland zu bekommen. Dies gilt zum Beispiel für Ukrainer*innen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind oder die eine Zusage im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghan*innen bekommen haben.*

## *Hinweis:* Sorgfaltspflicht

- Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber haben Sie besondere Sorgfaltspflichten, wenn Sie Drittstaatsangehörige beschäftigen (also Personen aus Staaten, die nicht zur EU oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören). Bei Verstößen droht ein Bußgeld.
- Vor einer Beschäftigung müssen Sie sich vergewissern, dass die bzw. der Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel zur Ausübung der Beschäftigung besitzt.
- Für die Dauer der Beschäftigung muss eine Kopie des Aufenthaltstitels aufbewahrt werden.

# Nebenbestimmungen zum Arbeitsmarktzugang

- Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und Aufenthaltsgestattung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang, die sogenannten Nebenbestimmungen, enthalten.
- Zuständig dafür sind die Ausländerbehörden.
- Sie werden auf die Aufenthaltstitel aufgedruckt. Bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und ggf. auf einem Zusatzblatt gedruckt.

**Die folgenden Nebenbestimmungen sind möglich** *(die Formulierungen können im Detail abweichen)*:

| | |
|---|---|
| *„Erwerbstätigkeit gestattet"* | Beschäftigungen jeder Art sowie selbstständige Erwerbstätigkeit sind – ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – gestattet. |
| *„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet"* | Nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist – ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – gestattet. |
| *„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde"* | Nach Antrag kann die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden. |
| *„Beschäftigung erlaubt als* [Art der Tätigkeit(en)] *bei* [Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeitszeit] *ab/seit* [Datum].*"* | Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden. Schon der Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde. |
| *„Betriebliche* [Ausbildung/Weiterbildung] *bei* [Arbeitgeber] *gestattet."* | Es darf nur die konkret definierte Aus- und Weiterbildung absolviert werden. Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde. |
| *„Erwerbstätigkeit nicht gestattet"* | Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden. |

# Ankunftsnachweis

- Der Ankunftsnachweis (AKN) ersetzt seit Januar 2016 die ehemalige „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA). Er bescheinigt die Registrierung der Asylsuchenden in Deutschland und berechtigt die Inhaber gleichzeitig dazu, staatliche Leistungen (u. a. Unterbringung, medizinische Versorgung, Verpflegung) zu beziehen.
- Theoretisch ist die Beschäftigung bereits mit Ankunftsnachweis möglich: Wie bei Asylbewerber*innen und Geduldeten kann nach einer dreimonatigen Frist eine Beschäftigung genehmigt werden. Die Frist beginnt bereits mit der Äußerung eines Asylgesuchs gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei.
- Im Ankunftsnachweis erfolgt derzeit kein Eintrag der Nebenbestimmung zur Beschäftigung. Haben Asylsuchende nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland weiterhin nur einen Ankunftsnachweis, wenden Sie sich am besten zur Klärung der Beschäftigungsmöglichkeiten an die zuständige Ausländerbehörde.
- Mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung wird der Ankunftsnachweis wieder eingezogen.

# Aufenthaltsgestattung

- Das Bundesamt erteilt Asylbewerber*innen, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.
- Nach einer dreimonatigen Frist kann die Beschäftigung genehmigt werden.
- Der Eintrag der Nebenbestimmung zur Beschäftigung erfolgt auf Seite 6 der Aufenthaltsgestattung.
- Die Aufenthaltsgestattung erlischt mit Beendigung des Asylverfahrens.

# Aufenthaltserlaubnis

- Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Da es verschiedene Aufenthaltstitel gibt, verweist unter „Anmerkungen“ der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf den jeweiligen Asylgrund. Die folgenden Paragraphen kommen für Geflüchtete in Frage:
  - *§ 25 Abs. 1* (Asylberechtigter)
  - *§ 25 Abs. 2* (anerkannter Flüchtling)
  - *§ 25 Abs. 2* (subsidiär Schutzberechtigter)
  - *§ 25 Abs. 3* (Person mit festgestelltem Abschiebungsverbot)
  - *§ 24* (vorübergehender Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine)
  - *§ 22* (Aufnahme aus dem Ausland)
- Die Aufenthaltserlaubnis wird nur befristet erteilt. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es handelt sich häufig „Ketten“-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigen Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.
- Die Nebenbestimmungen zur Beschäftigung werden beim neuen „elektronischen Aufenthaltstitel“ (eAT) im Chip gespeichert. Auf der Chipkarte sind aus Platzgründen nur drei Hinweise möglich:
  - *„Beschäftigung gestattet“*
  - *„Erwerbstätigkeit gestattet“*
  - *„siehe Zusatzblatt“* (→ hier werden die längeren Nebenbestimmungen ausgeführt)

## → *das Zusatzblatt*

- Weichen die Bestimmungen zum Arbeitsmarktzugang von den Hinweisen „„Erwerbstätigkeit/Beschäftigung gestattet“ ab, wird ein Zusatzblatt gedruckt. Die Nebenbestimmungen sind hier auf den Seiten 5 und 6 zu finden.
- Bei Änderungen werden von der Ausländerbehörde die Daten im Chip angepasst und es wird ein neues Zusatzblatt erstellt.

# Duldung

- Die Duldung (oder „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“) gilt für Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde (z.B. wegen Krankheit oder eines fehlenden Passes). Sie ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung dar. Die Duldung wird z.T. über Jahre hinaus immer wieder verlängert und kann ein Dauerzustand sein.
- Nach einer dreimonatigen Frist kann die Beschäftigung genehmigt werden.
- Der Eintrag der Nebenbestimmung (→ siehe Seite 3) zur Beschäftigung erfolgt auf Seite 6 der Duldung.

# Niederlassungserlaubnis

- Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis sind in § 9 AufenthG festgelegt (dazu gehören bspw. der fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Deutschkenntnisse und ein gesicherter Lebensunterhalt). Sonderregelungen und Fristverkürzungen sind möglich, beispielsweise für Hochqualifizierte oder für Ausländer, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
- Wie auch bei der Aufenthaltserlaubnis wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt. Unter „Art des Titels“ ist der Hinweis „Niederlassungserlaubnis“ zu finden.
- Inhaber*innen einer Niederlassungserlaubnis dürfen jeder beliebigen Beschäftigung und selbstständigen Arbeit nachgehen. Auf ihrem elektronischen Aufenthaltstitel ist deshalb der Hinweis „Erwerbstätigkeit gestattet“ vermerkt.

# Fiktionsbescheinigung

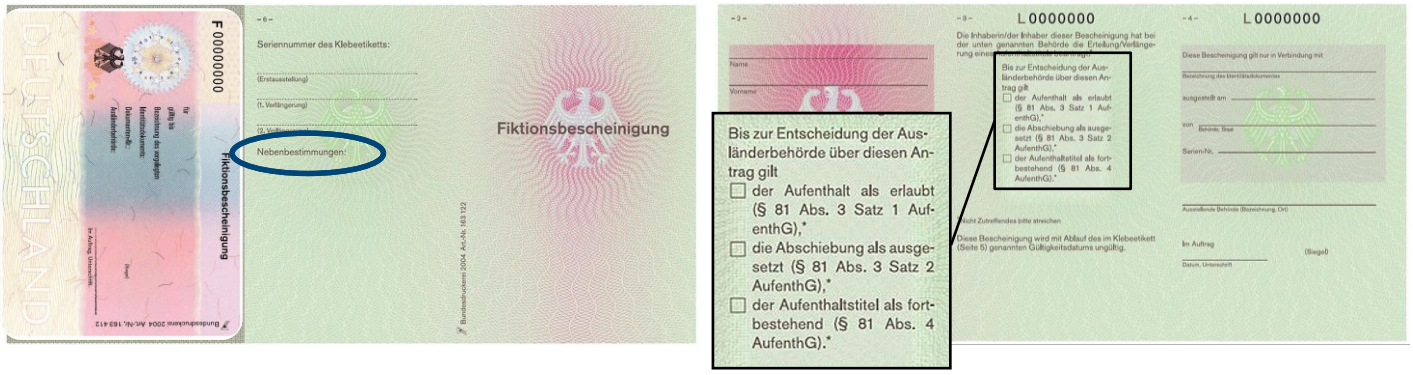


- Eine Fiktionsbescheinigung erhalten Personen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und die Ausstellung eines neues Aufenthaltstitels beantragt haben, über den die Ausländerbehörde aber noch nicht entschieden hat. Sie kann nur ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt zum Zeitpunkt des Antrags noch rechtmäßig ist.
- Wird ein Aufenthaltstitel von jemandem beantragt, der zuvor schon einen Aufenthaltstitel besaß, greift **§ 81 Abs. 4 AufenthG**. Hier gelten die Rechte und Pflichten des vorherigen Titels weiter, auch die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit. Wenn also vorher eine Beschäftigungserlaubnis vorlag, ist eine Weiterbeschäftigung mit der Fiktionsbescheinigung möglich. Reisen ins Ausland und die Wiedereinreise nach Deutschland sind ebenfalls möglich.
- Wird ein Aufenthaltstitel von jemandem beantragt, der zuvor keinen Aufenthaltstitel hatte, greift **§ 81 Abs. 3 AufenthG**. Die Fiktionsbescheinigung berechtigt hier in der Regel nicht zu einer Beschäftigung. Weitere Hinweise dazu können in den Nebenbestimmungen stehen. Reisen ins Ausland und die Wiedereinreise nach Deutschland sind mit dieser Fiktionsbescheinigung nicht möglich.
- Einen besonderen Fall stellen Geflüchtete dar, die einen Antrag auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG gestellt haben (Geflüchtete aus der Ukraine). Betroffene erhalten bereits bei Antragstellung eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, mit der eine Arbeitsaufnahme uneingeschränkt möglich ist. Diese Fiktionsbescheinigung kann in der Form von der abgebildeten Fiktionsbescheinigung abweichen - zum Beispiel kann sie als Schreiben mit Briefkopf der Ausländerbehörde vorliegen.

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

# *Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge*

**Erfahrungsaustausch und Kooperation:** Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.

**Beratung und Information:** Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKs informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.

**Gute Beispiele teilen:** Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.

**Praxis-Tipps:** Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.

**Werbung für Ihr Engagement:** Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.

**Termine:** Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

**www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren**

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
+49 30 20308 6550